



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

22 K*
249
A

1966

Berlin, den 15. April 1966

Teil II Nr. 40

Tag

Inhalt

Seite

7. 4. 66 **Beschluß zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966.** — Auszug — 249

Beschluß zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966.

Vom 7. April 1966

— Auszug —

1. Die Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 (Anlage zum Beschluß) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bestätigt.
2. Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird beauftragt, Hinweise zur Anwendung der Jahresendprämie und eine Richtlinie für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB kurzfristig herauszugeben.
3. Die Minister der Industrie und des Bauwesens haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft Gewerkschaft auf der Grundlage dieses Beschlusses kurzfristig Anweisungen für ihre Bereiche zu erlassen. Diese Anweisungen gelten auch für die örtlich geleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens. Sie sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Kenntnis zu geben.
4. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft Gewerkschaft bis zum 30. April 1966 festzulegen, wie diese Richtlinie in ihrem Bereich anzuwenden ist. Die zu erlassenden Regelungen sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen unter Vorlage von Berechnungen über die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Berlin, den 7. April 1966

Der **Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

G e y e r

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung wird das System der ökonomischen Hebel in engem Zusammenhang mit den moralischen Anreizen so gestaltet und weiterentwickelt, daß es auf den höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen einwirkt.

Das Erreichen des maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung stellt hohe Anforderungen sowohl an die Qualität der Planung als auch an die Führungstätigkeit und verlangt, daß eine richtige Verbindung zwischen der Leitung mit ökonomischen und administrativen Mitteln hergestellt wird.

Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 ist die materielle Interessiertheit der WB, Betriebe und der Werktätigen über den Prämienfonds so zu gestalten, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu einem hohen Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit führt und vor allem durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit die Aufgaben der technischen Revolution gemeistert werden.

T.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds des Jahres 1967

1. Planung der Höhe des Prämienfonds

Die Höhe des Prämienfonds wird in Abhängigkeit von der vorgesehenen Effektivitätssteigerung und der Einhaltung der vorgegebenen materiellen Kennziffern zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs geplant.

- a) Bei Übernahme der staatlichen Vorgabe bzw. Orientierungsziffern ergibt sich die Höhe des geplanten Prämienfonds aus dem **planmäßigen Prämienanteil**

— von 4,5 % des geplanten Lohnfonds der Betriebe bzw. der WB (Zentrale)